

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1283

vom 26. August 2003

Gemeinde Allschwil, Quartierplan Sandweg im Bereich der Parzelle Nr. 1585

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 30. April 2003 die Quartierplanvorschriften "Sandweg", beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und den rechtsverbindlichen Plänen

Nr. 1 Bebauung, Aussenraum und Erschliessung

Nr. 2 Gebäude- und Terrainprofile

Fassaden- und Grundrisspläne sowie das Richtmodell 1:500 sind nicht Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Sie dienen lediglich als Beurteilungsrichtlinien im Baubewilligungsverfahren.

Die Quartierplanung umfasst ein Areal von insgesamt 20'570 m². Die primär als Wohnnutzung festgelegte maximale Nutzfläche beträgt 16'970 m². Innerhalb des zentralen Quartier-aussenraumes ist die Erstellung eines Doppelkindergartens zulässig. Die bisherige Grundnutzung des Quartierplan-Areals (W3-Zone/OeW-Zone) wird aufgehoben.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 19. Juni 2003 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Es ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zur Quartierplanung "Sandweg" Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 20. Juni 2002 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen sind in den vorliegenden Unterlagen im Wesentlichen berücksichtigt.

2. Für die architektonische und städtebauliche Prüfung von Quartierplanungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die "Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen", eingesetzt. An ihrer Sitzung vom 27. September 2001 hat diese Kommission die Quartierplanung "Sandweg" behandelt. Die angeregten Änderungen sind berücksichtigt worden. Die materiell-rechtliche Prüfung konnte somit mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

Am 14. August 2003 ist der allseitig unterzeichnete Quartierplan-Vertrag (Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 14 Abs. 1 Quartierplan-Reglement) bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht worden. Damit sind auch die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Allschwil am 30. April 2003 beschlossene Quartierplanung "Sandweg" und die damit verbundene Aenderung des Zonenplanes Siedlung werden genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/QP/17/0 und 2/ZPS/0/47 (Quartierpläne Nr. 1 und 2) und 2/QR/17/0 (Quartierplan-Reglement) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Gemeindeverwaltung, Abteilung Raumplanung und Umweltschutz, 4123 Allschwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Stierli+Ruggli, Ingenieure + Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Burckhardt+Partner AG, Architekten Generalplaner, Dornacherstrasse 210, Postfach, 4002 Basel
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

